



Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon: +43 1 4000 82364  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
post@md-r.wien.gv.at  
wien.gv.at

MDR - 434137-2019-12

Wien, 18. Juni 2019

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine bürgerliche  
Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das  
Jugendgerichtsgesetz 1988, die  
Strafprozeßordnung 1975, das  
Strafregistergesetz 1968, das  
Tilgungsgesetz 1972, die Exekutions-  
ordnung und das Bundesgesetz, mit dem  
das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird  
und Verstöße gegen bestimmte einstweilige  
Festellungen zum Schutz vor Gewalt und  
zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre  
zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden,  
geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz-  
3. GeSCHG)  
Begutachtung;  
Stellungnahme

z.Z. BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019

Das Land Wien nimmt zu dem im Betreff genannten und mit Schreiben vom 15. Mai 2019 übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

#### Allgemeine Bemerkungen

Dem Vorblatt zum gegenständlichen Entwurf ist zu entnehmen, dass dieser unter anderem auf „Strafverschärfungen“ und eine „Erweiterung der Straftatbestände“ abzielt. Dabei handelt es sich um keine Ziele, sondern um Mittel, die einen bestimmten Zweck erreichen wollen. Die dahinter stehenden Ziele wären daher – vor allem im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der mit den Änderungen bewirkten Freiheitsbeschränkungen – noch nachvollziehbar auszuformulieren.

Ferner ist anzumerken, dass dem Entwurf keine wirkungsorientierte Folgenabschätzung angeschlossen ist. Das Land Wien bezweifelt, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen zur Durchführung

einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung vorliegen. Dies schon deshalb, weil die Kennzahl des § 10a Abs. 1 Z 1 iVm § 6 Abs. 1 und der Anlage 1 jeweils der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben – WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 (vgl. in der Tabelle den Punkt „Kinder und Jugend“, „Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)“: „Mindestens 1000 junge Menschen sind betroffen“) wohl jedenfalls überschritten wird. Dass darüber hinaus die finanziellen Auswirkungen knappest an der Grenze des § 10a Abs. 1 Z 2 der WFA-Grundsatz-Verordnung ohne jegliche Berechnungsgrundlagen dargestellt werden, wird nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Es wäre daher in einer (vollwertigen) wirkungsorientierten Folgenabschätzung darzulegen, welchen Regelungs- oder Vorhabenszielen und –maßnahmen die Änderungen dienen, welchen finanziellen Aufwand sie verursachen und welche Auswirkungen damit auf die Vollziehung durch die Behörden, hier die Strafgerichte, sowie auf die Betroffenen verbunden sind (vgl. § 4 Z 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung). Insbesondere wäre anhand der bisher mit Strafverschärfungen gewonnenen Daten und Erfahrungen jeweils im Einzelnen nachvollziehbar darzulegen, unter Zugrundelegung welcher Annahmen die Strafverschärfungen vorgeschlagen werden.

### **Artikel 1 – Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches**

#### Zu Z 1 (§ 211 Abs. 2 ABGB):

Die Erweiterung der subsidiären Antragsbefugnis des Kinder- und Jugendhilfeträgers auf einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre nach § 382g EO (sogenannte „Stalking- EV“) wird aus Kinderschutzerwägungen positiv bewertet.

#### Zu Z 2 (§ 1489 ABGB):

Die neue zivilrechtliche Verjährungsbestimmung wird im Sinne des Opferschutzes positiv bewertet. Insbesondere wird als zielführend erachtet, dass nunmehr die Verjährungsfrist bei Verletzungen der sexuellen Integrität erst mit Volljährigkeit des Opfers beginnen soll.

### **Artikel 2 – Änderung des Strafgesetzbuches**

#### **Allgemeine Bemerkungen:**

Grundsätzlich sind dem vorliegenden Entwurf zum Dritten Gewaltschutzgesetz im strafrechtlichen Bereich zwei klare Stoßrichtungen zu entnehmen: Die Änderungen betreffen einerseits allgemeine gesetzliche Strafverschärfungen (z.B. Anhebung von Mindeststrafdrohungen, Ausweitung der Er schwerungsgründe, Strafverschärfung bei Rückfall) und andererseits das Hervorheben des Deliktes der Vergewaltigung (§ 201 StGB). Beide Stoßrichtungen lassen sich durchaus zur Untermauerung der Absicht, Opfer von Gewalt (und hier vor allem weibliche Opfer von sexueller Gewalt), schützen zu wollen, verwerten. Trotz der punktuell durchaus sinnvollen Konkretisierungen fehlen insbesondere flankierende Maßnahmen im Justizbereich selbst zur Verbesserung des Opferschutzes.

Zu kritisieren ist auch die Fokussierung auf § 201 StGB ohne Vornahme gleichartiger Anpassungen in den Strafandrohungen bei weiteren Straftatbeständen des StGB gegen die sexuelle Integrität und Verkehrsanbindung: Linie U2, Station Rathaus, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 - 15.30 Uhr

Selbstbestimmung. Der Unwertgehalt von Delikten wie der sexuelle Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB), der geschlechtlichen Nötigung (§ 202 StGB) oder der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205a StGB) ist tatsächlich nicht geringer.

Das Land Wien hat etwa auch § 207a Abs. 5 Z 1 StGB bereits in vergangenen Begutachtungsverfahren kritisiert und ist diese Bestimmung – gänzlich nicht nachvollziehbar – nach wie vor unverändert in Geltung. Hier sollte die allfällige Straffreiheit ausschließlich auf minderjährige (Täter-) Personen beschränkt werden. Zielrichtung dieser Bestimmung sollte es ausschließlich sein, derartige Verhaltensweisen bzw. „Dummheiten“ unter Jugendlichen nicht unter Strafe zu stellen. Nach dem derzeitigen Wortlaut sind auch Personen straffrei, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben. Der Gesetzgeber sollte pädophilen Verhaltensweisen von erwachsenen Personen mit voller Härte begegnen und nicht umgekehrt eine Straferleichterung vorsehen, wenn derartige Verhaltensweisen „nur“ zum Eigengebrauch des Täters erfolgen. In gleicher Weise wäre freilich auch § 207a Abs. 6 StGB auf minderjährige (Täter-) Personen einzuschränken. Die Konzentration im vorliegenden Entwurf allein auf § 201 StGB und die Anpassung „allgemeiner Strafnormen“ ist sohin nicht ausreichend.

Gesetzlich normierte höhere Strafrahmen – auch wenn sie manchmal geboten sind – sind allerdings für sich alleine schon deshalb nicht ausreichend, weil die gesetzliche Festlegung eines höheren Rahmens nicht schon die Ausschöpfung desselben bewirkt. Auch höhere Mindeststrafen erfordern, dass es überhaupt zu einem Gerichtsprozess kommt. Beides ist derzeit nicht im erforderlichen Umfang gewährleistet. Abgesehen von systemischen Problemen innerhalb der Justiz (vgl. etwa das in den Erläuterungen dargelegte und nach wie vor bestehende „Ost-West-Gefälle“), besteht bereits bei den Staatsanwaltschaften eine hohe Ressourcenproblematik, die sich in der Zahl der Einstellungen der Verfahren widerspiegelt. Nach den Beratungserfahrungen des Frauennotrufes der Stadt Wien sind zahlreiche Einstellungen auf unzureichende personelle und technische Ressourcen für die erforderlichen Recherchen bzw. Einvernahmen von Zeuginnen bzw. Zeugen zurückzuführen. Dazu wird in den Beratungen immer wieder fehlendes Wissen des Justizpersonals in Bezug auf Traumafolgen nach Gewalterlebnissen festgestellt, was ebenso zu Mängeln in der gerichtlichen Würdigung von Beweisen bzw. in der Gesamtbeurteilung von Fällen führt. Auch dadurch kommt es zu zahlreichen Einstellungen und Freisprüchen von den zumeist männlichen Tätern. Die sehr geringe Verurteilungsrate gerade bei Sexualdelikten schwächt das Vertrauen der Opfer in die Gerichtsbarkeit. Dies wirkt sich auch – wie aus 23 Jahren der Frauenberatung im Frauennotruf der Stadt Wien sowie aus wissenschaftlichen Befunden bekannt – unmittelbar auf die Anzeigenbereitschaft aus.

Unerlässlich für eine Verbesserung des Opferschutzes durch eine effektive Strafverfolgung wären daher verpflichtende Schulungen der RichterInnen und Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten durch Gewaltschutzexpertinnen. Nur durch solche könnte das notwendige Bewusstsein für Opferschutz entsprechend erhöht werden. Diese Maßnahmen wären auch präventiv sehr wertvoll, weil damit auch den TäterInnen ein klares Signal vermittelt würde, dass auch im Justizbereich selbst primär der Opferschutz im Vordergrund steht.

#### Zu Z 2 (§ 33 Abs. 2 StGB):

Die opferbezogenen Erschwerungsgründe sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings sollte auch eine Evaluierung zur künftigen Anwendungspraxis vorgesehen werden. Es wird auch darauf hingewiesen, dass das Privatanklagedelikt nach § 166 StGB (Begehung im Familienkreis) gerade bei familiären Abhängigkeitsverhältnissen nicht praktikabel ist.

### Zu Z 7 (neuer § 43 Abs. 3 StGB)

Diese Verschärfung wird grundsätzlich begrüßt. Nicht nachvollzogen werden kann aber, warum hier nur das Delikt des § 201 StGB aufgenommen wurde und etwa jene des § 205 StGB oder § 205a StGB nicht. Darüber hinaus wird abzuwarten sein, ob nicht diese Bestimmung zu mehr Freisprüchen „im Zweifel“ führen wird. Die Entwicklung hier muss jedenfalls genau evaluiert werden.

### Zu Z 11 (neuer § 107a Abs. 2 Z 5 StGB)

Diese Konkretisierung entspricht den Erfordernissen der Gegenwart und wird ausdrücklich begrüßt.

### Zu Z 13 (neuer § 107b Abs. 3a StGB)

Diese Konkretisierung wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings wird schon bisher der Straftatbestand „Fortgesetzte Gewaltausübung“ kaum angezeigt und wird daher die Praxisrelevanz zu evaluieren sein.

## **Artikel 3 – Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988**

### Zu Z 1 (§ 19 Abs. 4 JGG 1988):

Die bestehende Privilegierung der Tätergruppe der jungen Erwachsenen (§19 JGG) beruht auf der Annahme, dass „den unabhängigen Gerichten mit der Angleichung der Strafuntergrenzen an jene bei Jugendlichen künftig ein größerer Spielraum gegeben werden soll, um auf die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Täters besser eingehen zu können“ (siehe GP XXV, RV 852, Erläuterungen Seite 4 f.). Es ist nun sachlich nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen bei der Begehung der in § 19 Abs.4 JGG vorgeschlagenen Straftaten dieser Spielraum nicht mehr bestehen soll. Den Ausführungen in den Erläuterungen auf Seite 10 können keine Gründe entnommen werden.

Jugendstraftaten sind überwiegend entwicklungsbedingt und episodenhaft. Der Strafvollzug in diesem Alter zieht zwangsläufig auch negative und ungewünschte Auswirkungen (Stigmatisierung, Unterbrechung von Entwicklungsbiographien u.v.m) nach sich. Es ist auch nicht belegt, dass in diesem Feld ein besonderer präventiver Bedarf besteht. Insbesondere abgelehnt wird die Wiedereinführung von lebenslangen Strafen für junge Erwachsene. Das Land Wien neigt vielmehr der Auffassung zu, dass die volle Anwendbarkeit des JGG bis zu einer Altersgrenze von 24 Jahren ausgedehnt werden sollte.

Nach Meinung des Landes Wien kann eine effektive General- sowie Spezialprävention nur durch ein ausreichendes Angebot von sozialtherapeutischen bzw. –pädagogischen Maßnahmen erfolgen und sollte das Ziel haben, junge Menschen von künftigen Straftaten abzuhalten. Erhöhte Strafdrohungen haben erwiesener Maßen insbesondere in der gegenständlichen Altersgruppe keine abschreckende Wirkung auf potentielle TäterInnen.

Zielführender ist es hier, Angebote zur Förderung des Arbeits- und Sozialverhaltens von Jugendlichen zu schaffen und auszubauen. Dieser Ansatz gilt nicht nur im Rahmen der Prävention, sondern auch für die Resozialisierung nach einer Straftat. Ein (längerer) Haftaufenthalt ist keine Garantie für

eine gelungene Reintegration in die Gesellschaft, vielmehr ist bei TäterInnen dieser Altersgruppe die Gefahr groß, dass der kriminelle Antrieb in der Haftumgebung verstärkt wird.

Die von MitarbeiterInnen der – vom Land Wien geförderten – Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Wien durchgeführten Haftbesuche bei jugendlichen und erwachsenen StraftäterInnen zeigen, dass die in Haft möglichen therapeutischen bzw. sozialpädagogischen Angebote in der Regel derzeit nicht ausreichen. Insoweit wäre der Ausbau der sozialtherapeutischen bzw. -pädagogischen Betreuung sowohl von in Haft befindlichen als auch von potentiellen TäterInnen nicht nur zweckmäßig, sondern sogar zwingend erforderlich.

#### **Artikel 4 – Änderung der Strafprozeßordnung 1975**

##### Zu Z 1 (§ 66 Abs. 1 Z 1a StPO):

Die hier vorgenommene Konkretisierung, womit das Recht auf den gebührenfreien Erhalt einer Kopie des Vernehmungsprotokolls besteht, wird begrüßt.

##### Zu Z 1 (neuer § 76 Abs. 6 StPO):

Zu dieser Bestimmung ist festzuhalten, dass die von der Interventionsstelle Wien organisierten MARAC Sitzungen sehr gut funktioniert haben. Es ist daher nicht nachvollziehbar, welche Verbesserungen die beabsichtigten Änderungen bringen könnten.

#### **Artikel 7 – Änderung der Exekutionsordnung**

##### Zu Z 1 und 3 (§§ 382 b Abs. 2 und 382c Abs. 3 Z 2 EO):

Diese Änderungen werden ausdrücklich begrüßt. Eine Verständigungspflicht bei einstweiligen Verfügungen nach dem Gewaltschutzgesetz (wenn Minderjährige betroffen sind) an das Pflegschaftsgericht wird aus Kinderschutzerwägungen als sinnvoll erachtet.

##### Zu Z 10 (§ 382g Abs. 1 Z 6 und 7 EO):

Die ausdrückliche Erfassung von Cybermobbing in der Stalking-Verfügung wird begrüßt, da häufig auch Kinder- und Jugendliche von diesem Phänomen betroffen sind.

#### **Abschließende Anregung**

Die MitarbeiterInnen des Landes Wien waren kürzlich in einem Verwaltungsverfahren mit einer äußerst bedenklichen Fallkonstellation konfrontiert:

Eine Person wurde – wegen eines massiven Gewaltdelikts – rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. In einem nachfolgenden Prozess wegen eines von dieser Person später begangenen weiteren Gewaltdelikts wurde deren Zurechnungsunfähigkeit festgestellt. Abgesehen davon, dass in der Folge wegen dieser Feststellung die ursprüngliche Verurteilung aufgehoben wurde, wurde die Person im zweiten Prozess lediglich „bedingt“ in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen (§ 45 Abs. 1 StGB).



Freilich muss es möglich sein, dass eine jahrelang in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher von Expertinnen bzw. Experten beobachtete und therapierte zurechnungsunfähige Person irgendwann wieder bedingt entlassen wird (§ 47 Abs. 1 StGB). Es ist aber für das Land Wien und wohl auch für die Bürgerinnen und Bürger schon grundsätzlich nicht nachvollziehbar, wie ein – noch dazu gewalttätiger – Rechtsbrecher „bedingt“ abnorm sein kann.

Vielmehr ist es weder der Bevölkerung noch den MitarbeiterInnen der Gebietskörperschaften zumutbar, unwissentlich mit derartigen gewaltbereiten Personen konfrontiert zu sein. Wenn bei Personen die Zurechnungsunfähigkeit festgestellt wird, so wäre es bei mehrfachen massivsten Gewaltdelikten wohl geboten, dass diese in einer entsprechenden Anstalt zunächst jedenfalls „rund um die Uhr“ und auch längerfristig unter Beobachtung stehen. Es wird daher angeregt, die Regelung des § 45 Abs. 1 StGB dringend zu ändern.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.<sup>a</sup> Michaela Theurer

Mag.<sup>a</sup> Regina Mertz-Koller

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>